OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500788/6/KH

Datum:
Linz, 17. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J. H., vertreten durch K x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 24. Februar 2023, GZ: BHRI/923120000966/23, betreffend Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Oktober 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die unter Spruchpunkt 1. verhängte Verwaltungsstrafe auf 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat betreffend Spruchpunkt 1. keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten, betreffend Spruchpunkt 2. einen Beitrag in Höhe von 800 Euro. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens verringert sich auf 700 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 24. Februar 2023, GZ: BHRI/923120000966/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) über J. H. (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 4.000 Euro (Ersatzfreiheitstrafen: je 6 Tage 16 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Ort: x, Grundstück Nr. x/x, KG G.
Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24.11.2022, AUWR-2022-769025/7-Pri, wurde Ihnen die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die mobile Behandlungsanlage J.Typ BA 916 D, Seriennummer 4224 08 22, Baujahr 2022, erteilt.
Gemäß Spruchabschnitt III., D) Lärmschutztechnische Auflagen, Auflagepunkt 1., darf die mobile Behandlungsanlage ausschließlich von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden. An gesetzlichen Feiertagen darf die Behandlungsanlage nicht betrieben werden.
Sie haben es zu verantworten, dass beim Betrieb der mobilen Behandlungsanlage die Auflage/Bedingung, welche gemäß § 52 Abs. 5 AWG 2002 unter Auflagepunkt 1. Des Spruchabschnitt III. D) Lärmschutztechnische Auflagen des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24.11.2022, AUWR-2022-769025/7-Pri, vorgeschrieben wurde, nicht eingehalten wurde, da die mobile Behandlungsanlage am
a) 10.01.2023 von ca. 07.00 Uhr bis 07:30 Uhr,
b) 23.01.2023 von ca. 07:30 Uhr bis 10:42 Uhr
c) 24.01.2023 von ca. 07:30 Uhr bis 08:21 Uhr
und somit teilweise außerhalb der abfallwirtschaftsrechtlich genehmigten Betriebszeiten betrieben wurde.

2. Ort: x, Grundstück Nr. x/x, KG G.
Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24.11.2022, AUWR-2022-769025/7-Pri, wurde Ihnen die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die mobile Behandlungsanlage J.Typ BA 916 D, Seriennummer 4224 08 22, Baujahr 2022, erteilt.
Gemäß Spruchabschnitt III.,D) Lärmschutztechnische Auflagen, Auflagepunkt 4., muss der Standort der mobilen Behandlungsanlage zu schützenswerten Nachbarbereichen (bewohnte Nachbarobjekte und Bereich im Freien, die für den ständigen Aufenthalt von Personen geeignet sind) einen Abstand von mindestens 500 m aufweisen.
Sie haben es zu verantworten, dass bei der Aufstellung der mobilen Behandlungsanlage die Auflage/Bedingung, welche gemäß § 52 Abs. 5 AWG 2002 unter Auflagepunkte 4. des Spruchabschnitt III. D) Lärmschutztechnische Auflagen des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24.11.2022, AUWR-2022-769025/7-Pri, vorgeschrieben wurden, nicht eingehalten wurde, da die mobile Behandlungsanlage am
a) 10.01.2023 von ca. 07.00 Uhr bis 07:30 Uhr,
b) 12.01.2023 um ca. 13:40 Uhr
c) 17.01.2023 von 13.00 Uhr bis 13:57 Uhr
d) 19.01.2023 von ca. 08:45 Uhr bis 10:00 Uhr
e) 20.01.2023 um ca. 09:15 Uhr und am
f) 23.01.2023 von ca. 07:30 Uhr bis 10:42 Uhr

g) 24.01.2023 von ca. 07.30 Uhr bis 08:21 Uhr
h) 24.01.2023 um 10:00 Uhr
auf dem Grundstück Nr. x/x, KG G., Gemeinde G., betrieben wurde und dieser Standort der mobilen Behandlungsanlage zu schützenswerten Nachbarbereichen nur einen Abstand von rund 110 m aufgewiesen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 79 Abs. 2 Z. 14 iVm. § 52 Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF. BGBl. I Nr. 200/2021 iVm. Spruchabschnitt III. D) Auflagepunkt 1. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24.11.2022, AUWR-2022-769025/7-Pri

2. § 79 Abs. 2 Z. 14 iVm. § 52 Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF. BGBl. I Nr. 200/2021 iVm. Spruchabschnitt III. D) Auflagepunkt 4. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24.11.2022, AUWR-2022-769025/7-Pri“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er bisher von einer immissionsneutralen gewerberechtlichen Änderung und davon ausgehen habe können, dass die mobile Behandlungsanlage so betrieben werden könne wie die ursprünglich genehmigte, zumal es sich bei dem neuen Gerät um einen technisch besseren Hacker handle. Es sei dem Bf nicht bekannt und auch nicht zuzurechnen, dass er den Hacker außerhalb von Betriebszeiten und in Unterschreitung von nachbarrechtlich relevanten Abständen betrieben hat, weshalb dem Bf der im Straferkenntnis festgestellte Sachverhalt nicht vorzuwerfen sei. Darüber hinaus seien die verhängten Strafen überhöht, wobei die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe erheblich überschritten wurde – diese hätte völlig ausgereicht. Beantragt wurde die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafen.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 10. Oktober 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu dieser erschienen der Bf, sein Rechtsvertreter und die Vertreterin der belangten Behörde.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24. November 2022, AUWR-2022-769025/7-Pri, wurde dem Einzelunternehmen

Historische Baustoffe J. H. die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß § 52 AWG 2002 für die mobile Behandlungsanlage J. Typ BA 916 D, Baujahr 2022, erteilt.

Gemäß Spruchabschnitt III., D) Lärmschutztechnische Auflagen, Auflagepunkt 1., darf die mobile Behandlungsanlage ausschließlich von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben werden. An gesetzlichen Feiertagen darf die Behandlungsanlage nicht betrieben werden.

Gemäß Spruchabschnitt III., D) Lärmschutztechnische Auflagen, Auflagepunkt 4., muss der Standort der mobilen Behandlungsanlage zu schützenswerten Nachbarbereichen (bewohnte Nachbarobjekte und Bereich im Freien, die für den ständigen Aufenthalt von Personen geeignet sind) einen Abstand von mindestens 500 m aufweisen.

[Behördenakt – Bescheid des Landeshauptmannes vom 24. November 2022, AUWR-2022-769025/7-Pri]

Der Bescheid wurde dem Einzelunternehmen Historische Baustoffe J. H. am 14. Dezember 2022 zugestellt. [ON 3]

Das Unternehmen verfügte zur Tatzeit über eine aufrechte Genehmigung zur Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. [Behördenakt]

2. Die unter Pkt. II.1. erwähnte mobile Behandlungsanlage wurde an folgenden Tagen zu nachstehenden Zeiten auf der Liegenschaft GSt.Nr. x/x, KG G (x) betrieben:

- 10.01.2023 von ca. 07.00 Uhr bis 07:30 Uhr,
- 23.01.2023 von ca. 07:30 Uhr bis 10:42 Uhr
- 24.01.2023 von ca. 07:30 Uhr bis 08:21 Uhr

3. Die unter Pkt. II.1. erwähnte mobile Behandlungsanlage wurde an folgenden Tagen zu nachstehenden Zeiten auf der Liegenschaft GSt.Nr. x/x KG G. (x) betrieben, wobei zu sämtlichen Betriebszeiten der Abstand der Anlage zu bewohnten Nachbarobjekten während des Betriebes weniger als 500 Meter betragen hat:

- 10.01.2023 von ca. 07.00 Uhr bis 07:30 Uhr,
- 12.01.2023 um ca. 13:40 Uhr
- 17.01.2023 von 13.00 Uhr bis 13:57 Uhr
- 19.01.2023 von ca. 08:45 Uhr bis 10:00 Uhr
- 20.01.2023 um ca. 09:15 Uhr und am
- 23.01.2023 von ca. 07:30 Uhr bis 10:42 Uhr
- 24.01.2023 von ca. 07.30 Uhr bis 08:21 Uhr

- 24.01.2023 um 10:00 Uhr

4. Laut einer Rechtsauskunft vom 16. Februar 2023 der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung an die belangte Behörde ging diese betreffend den Betrieb des verfahrensgegenständlichen J. für den von der belangten Behörde angefragten Fall, dass die Anlage ca. 4 Stunden alle 3 Wochen am Betriebsstandort x, betrieben wird, davon aus, dass die Anlage nicht als mobile, sondern als stationäre Anlage zu beurteilen ist und dass ein Betrieb der Anlage auf dem erwähnten Betriebsgelände dem Auflagepunkt III./D) 4. des Genehmigungsbescheides widerspricht. Diese Rechtsauskunft wurde dem Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 20. Februar 2023 zur Kenntnis gebracht.

5. Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von 2.000 bis 2.500 Euro, kein relevantes Vermögen und es obliegen ihm keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Oktober 2023.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt aus den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung sowie aus dem Behördenakt, hier insbesondere aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses und dem Inhalt des Bewilligungsbescheides vom 24. November 2022 [Auflagenpunkte D)1. und D)4.].

Der Sachverhalt wurde vom Bf in objektiver Hinsicht nicht bestritten, was auch in der mündlichen Verhandlung nochmals seitens seines Rechtsvertreters festgehalten wurde. Strittig war lediglich die Frage der Erfüllung der subjektiven Tatseite.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

<u>1. Rechtsgrundlagen:</u>

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 200/2021, lauten wie folgt:

„§ 52. (5) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 bis 6 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Jedenfalls sind die grundsätzlichen Anforderungen an mögliche Standorte, unter

Berücksichtigung ihrer Umgebung und der zu erwartenden Emissionen, und die Maßnahmen zum Schutz möglicher Nachbarn vorzuschreiben. Sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

§ 79. (2) Wer
14. entgegen § 52 Abs. 7 der wiederkehrenden Eigenkontrolle nicht nachkommt oder bei der Aufstellung oder dem Betrieb einer mobilen Behandlungsanlage die gemäß § 52 Abs. 5 oder 8 vorgeschriebenen Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht einhält oder eine mobile Behandlungsanlage entgegen § 53 Abs. 1 oder 3 aufstellt oder betreibt, […]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht; […]."

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24. November 2022, AUWR-2022-769025/7-Pri, wurde dem Einzelunternehmen Historische Baustoffe J. H. die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß § 52 AWG 2002 für die mobile Behandlungsanlage J.Typ BA 916 D, Baujahr 2022, erteilt.

Spruchabschnitt III., D) Lärmschutztechnische Auflagen, Auflagepunkt 1., des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24. November 2022, AUWR-2022-769025/7-Pri lautet: „Die mobile Behandlungsanlage darf ausschließlich von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden. An gesetzlichen Feiertagen darf die Behandlungsanlage nicht betrieben werden."

Spruchabschnitt III., D) Lärmschutztechnische Auflagen, Auflagepunkt 4., des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24. November 2022, AUWR-2022-769025/7-Pri lautet: „Der Standort der mobilen Behandlungsanlage zu schützenswerten Nachbarbereichen (bewohnte Nachbarobjekte und Bereich im Freien, die für den ständigen Aufenthalt von Personen geeignet sind) einen Abstand von mindestens 500 m aufweisen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite ist festzuhalten, dass die Erfüllung der objektiven Tatbestände der dem Bf in den beiden Spruchpunkten des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten vom Bf außer Streit gestellt wurde, dies wurde auch in der mündlichen Verhandlung nochmals seitens seines Rechtsvertreters bestätigt.

Somit ist betreffend beide Spruchpunkte des angefochtenen Straferkenntnisses jeweils von der Erfüllung des objektiven Tatbestandes auszugehen.
2.2. Zur subjektiven Tatseite ist Folgendes auszuführen:

2.2.1. Zum subjektiven Tatbestand ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

2.2.2. Der Bf hat vorgebracht, darauf vertraut zu haben, dass die neue – technisch bessere – Behandlungsanlage so betrieben werden könne wie die ursprünglich genehmigte. Durch die Verwendung des neuen Hackers sei es zu keiner bewilligungsrechtlichen Änderung gekommen. Darüber hinaus verwies der Bf in der mündlichen Verhandlung auf die unter Pkt. II.4. erwähnte Rechtsauskunft der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung, welche ihm von der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht wurde.

2.2.3. Hiezu ist Folgendes auszuführen:
Die Anlage J. Typ BA 916 D, Baujahr 2022, wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24. November 2022, AUWR-2022-769025/7-Pri, als mobile Behandlungsanlage gemäß § 52 AWG 2002 genehmigt. Die Genehmigung wurde dem Einzelunternehmen J. H. Historische Baustoffe erteilt, der Bescheid wurde am 14. Dezember 2022 zugestellt.

Gemäß Spruchabschnitt III. D) Lärmschutztechnische Auflagen, Auflagepunkt 1., darf die mobile Behandlungsanlage ausschließlich von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben werden. An gesetzlichen Feiertagen darf die Behandlungsanlage nicht betrieben werden.

Gemäß Spruchabschnitt III. D) Lärmschutztechnische Auflagen, Auflagepunkt 4., muss der Standort der mobilen Behandlungsanlage zu schützenswerten Nachbarbereichen (bewohnte Nachbarobjekte und Bereich im Freien, die für den ständigen Aufenthalt von Personen geeignet sind) einen Abstand von mindestens 500 m aufweisen.

2.2.4. Somit steht fest, dass der erwähnte Genehmigungsbescheid in dessen vollem Inhalt dem Einzelunternehmen J. H. Historische Baustoffe und damit auch dem Bf bereits ab 14. Dezember 2022 bekannt war. Somit bestand auch die Verpflichtung, die darin enthaltenen Auflagen einzuhalten, was – wie vom Bf nicht bestritten – entsprechend den Feststellungen unter Pkt. II.2. und II.3. – nicht erfolgt ist, da die Anlage einerseits mehrfach außerhalb der genehmigten Betriebszeiten betrieben und andererseits der vorgeschriebene Mindestabstand von 500 m zu schützenswerten Nachbarbereichen (konkret: zu bewohnten Nachbarobjekten) ebenso mehrfach nicht eingehalten wurde.

Es obliegt dem Bescheidadressaten, sich mit dem Inhalt des ihn bindenden Bescheides auseinanderzusetzen und (u.a.) entsprechend den darin enthaltenen Auflagen zu handeln. Ein Anhaltspunkt dafür, dass diese Verpflichtung den Bf im vorliegenden Fall nicht getroffen hätte, liegt in keiner Weise vor.

Dem Vorbringen des Bf, er habe auf die Rechtsinformationen, die ihm die belangte Behörde zur Kenntnis gebracht hat, vertraut, ist vorweg die zeitliche Dimension entgegenzuhalten – die unter Pkt. II.4. erwähnte Rechtsauskunft wurde dem Bf erst mit Schreiben der belangten Behörde vom 20. Februar 2023 – und somit zeitlich nach Beendigung sämtlicher dem Bf vorgeworfenen Tathandlungen (die zwischen 10. und 24. Jänner 2023 stattfanden) – zur Kenntnis gebracht, weshalb er sich hinsichtlich seiner Verantwortung zu den vorgeworfenen Tatzeiten bereits aus diesem Grund nicht auf den Inhalt der Rechtsauskunft berufen konnte.

Darüber hinaus sei angemerkt, dass der Inhalt der erwähnten Rechtsauskunft lediglich aussagt, dass die Oberbehörde die Rechtsmeinung vertritt, dass der vom Bf verwendete Biomasseaufbereiter aufgrund der Örtlichkeit, an der er betrieben wurde (Betriebsanlage), und der Häufigkeit bzw. Zeitdauer des Betriebes als stationäre und nicht als mobile Behandlungsanlage anzusehen ist. Unabhängig davon lag zu den vorgeworfenen Tatzeiten die rechtskräftige Genehmigung des Biomasseaufbereiters gemäß § 52 AWG 2002 vom 24. November 2022, AUWR-2022-769025/7-Pri, welche die oben erwähnten Auflagen enthielt, vor.

Somit ist dem Bf jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, weshalb die Erfüllung der subjektiven Tatseite zu bejahen ist.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und

Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurden über den Bf zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von jeweils 4.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 6 Tage 16 Stunden) verhängt.

In Ermangelung von Angaben des Bf im Behördenverfahren ging die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen von 1.500 Euro, einem durchschnittlichen Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

Der Bf gab in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht dazu an, dass er über ein monatliches Einkommen von 2.000 bis 2.500 Euro und kein relevantes Vermögen verfügt bzw. ihm keine Sorgepflichten obliegen.

Straferschwerend hat die belangte Behörde zwei rechtskräftige Vorstrafen nach dem AWG 2002 berücksichtigt, Milderungsgründe lagen im Behördenverfahren nicht vor.

Der Bf war zur Tatzeit gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig, weshalb gegenständlich ein Strafrahmen von 2.100 bis 8.400 Euro vorliegt. Die beiden zur Tatzeit rechtskräftigen Vorstrafen wegen Verstößen gegen das AWG 2002 wurde bereits seitens der belangten Behörde erschwerend berücksichtigt.

Im Hinblick darauf, dass die unter Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Verstöße acht Mal erfolgten, ist die diesbezüglich über den Bf verhängte Strafe als angemessen und notwendig anzusehen, zumal sich der Bf, durch die Polizei bzw. die belangte Behörde wiederholt damit konfrontiert, dass er gegen die erwähnten Bescheidauflagen verstoße, nicht einsichtig zeigte und sich die Verstöße dementsprechend oft wiederholten.
Zu Spruchpunkt 1. ist anzumerken, dass es sich hier nur um drei Verstöße handelt, was im Rahmen der Strafbemessung im Hinblick auf die unter Spruchpunkt 2. verhängte Strafhöhe entsprechend berücksichtigt wird, weshalb die in

Spruchpunkt 1. verhängte Verwaltungsstrafe auf 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage) herabgesetzt wird. Die verhängten Strafen sind aus spezial-, aber auch generalpräventiver Sicht als notwendig und angemessen anzusehen.

2.4. Der Ausspruch zu dem im Beschwerdeverfahren zu entrichtenden Kostenbeitrag liegt hinsichtlich Spruchpunkt 1. in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet, hinsichtlich Spruchpunkt 2. in § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing